Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 148 (1982)

Heft: 3

Artikel: Beförderungen und Mutationen

Autor: Keller, Werner

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-54398

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beförderungen und Mutationen

Werner Keller

Auf 1. Juli 1982 tritt die neue Verordnung über die Beförderungen und Mutationen in der Armee in Kraft. Die wesentlichsten Neuerungen in bezug auf Offiziere sind hier aufgeführt.

1 Die neue Verordnung

Die Ausbildungsmethoden einer modernen Armee werden ständig neuen Erkenntnissen und erweiterten Anforderungen angepasst. Das bedingt, dass auch die rechtlichen Grundlagen für das Beförderungswesen von Zeit zu Zeit auf die neuen Verhältnisse ausgerichtet werden müssen. Seit Jahren bestand zudem ein Bedürfnis, die Beförderungsverordnung materiell und formell von Grund auf neu zu gestalten, um dem Benützer übersichtliche und verständliche Rechtsgrundlagen in die Hand zu geben. Für die vorliegende Neufassung ist Anregungen von Fachinstanzen, Vorstössen im Parlament sowie dem Bericht der Kommission für Fragen der militärischen Erziehung und Ausbildung in der Armee (Oswald-Bericht) so gut wie möglich Rechnung getragen worden.

In materieller Hinsicht war man bestrebt, Rechtsgleichheit zu schaffen, die **Beförderungsbedingungen** weitgehend zu vereinheitlichen und zu harmonisieren sowie das **Qualifikationswesen** zu straffen. Nach der alten Verordnung gab es zum Beispiel 75 verschiedene Arten der Beförderung zum Hauptmann, nach der neuen noch 35!

Schon in der Gliederung unterscheidet sich die neue Verordnung vorteilhaft von der alten: In einem Textteil sind die rechtlichen Grundlagen umschrieben, in den Anhängen 1 bis 12 die einzelnen Bedingungen für alle Grade übersichtlich dargestellt.

Unter dem Kapitel «Geltungsbereiche und Begriffe» wird ausdrücklich erwähnt, dass die neue Verordnung auch im aktiven Dienst gültig ist, solange der Bundesrat nichts anderes bestimmt.

2 Qualifikationswesen

Das zweite Kapitel behandelt das Qualifikationswesen und bestimmt neu, dass die Qualifikation Aussagen über **Persönlichkeit und Fähigkeiten** enthalten muss. Im Gegensatz zu den bisherigen Vorschriften werden auch höhere Unteroffiziere mit Worten qualifiziert (wie Offiziere und Offiziersschüler).

Um den administrativen Aufwand zu reduzieren, wird nur noch für insgesamt 11 zusammenhängende oder zusam-

mengezählte Diensttage im Jahr qualifiziert (bisher sechs Tage). Ausgenommen sind Offiziere von Kommandostäben und deren Stabseinheiten bis und mit Oberst sowie Offiziere in Diensten mit Truppen von mindestens sechs besoldeten Tagen.

Eine Qualifikation, die einmal erteilt und genehmigt ist, kann nicht mehr abgeändert werden, es sei denn durch einen Entscheid über eine Klage nach Dienstreglement.

Ganz im Sinne des Dienstreglements wird die Qualifikation einem weiteren Kreis von Armeeangehörigen mitgeteilt als bisher üblich war. Gefreiten, Korporalen und Wachtmeistern wird sie mündlich oder schriftlich, höheren Unteroffizieren und Offizieren wird sie in der Regel mündlich mitgeteilt, in jedem Fall aber schriftlich abgegeben.

3 Weiterausbildung und Beförderung

Ein drittes Kapitel befasst sich mit dem Vorschlag zur Weiterausbildung und bringt als wesentliches Novum die Vorschrift, dass ein Vorschlag zur Weiterausbildung nur erteilt wird, wenn **Bedarf und Eignung** ausgewiesen sind. Für den Bedarf sind die Sollbestandestabellen wegleitend. Der Ausbildungschef erlässt Weisungen über die Gestaltung der Qualifikation und über die Vorschläge zur Weiterausbildung.

Analog findet sich diese Vorschrift auch unter dem Kapitel **Beförderung**, die nur vorgenommen werden darf, wenn Bedarf und Eignung ausgewiesen sind. In Abweichung zu den früheren Bestimmungen wird eine Beförderung aufgeschoben, wenn der Anwärter in Strafuntersuchung steht. Lautet nachträglich das Urteil auf Freispruch, Busse oder Haft, wird die Beförderung rückwirkend auf den vorgesehenen Zeitpunkt vorgenommen.

Während bisher nur Offiziere eine **Beförderungsurkunde** erhielten, wird nun eine solche an alle Angehörigen der Armee abgegeben, also auch an Gefreite, Korporale, Wachtmeister und höhere Unteroffiziere. Damit ist einer Anregung des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes entsprochen worden.

Sodann werden die Bedingungen für die Weiterausbildung und Beförderung im einzelnen behandelt, wobei ein Abschnitt den **Gefreiten und Unteroffizieren** gewidmet ist und die rechtliche Grundlage für die Anhänge 1 bis 6 bildet.

Ein weiterer Abschnitt behandelt die besonderen Bedingungen für die **Beförderung von Offizieren**; sie bilden die rechtliche Grundlage für die Anhänge 7 bis 12, wo in Tabellenform die Bedingungen für jeden Fall einer Beförderung aufgeführt sind. Nach der neuen Verordnung hat ein Oberleutnant, der als Kommandant einer Einheit vorgesehen ist und eine Rekrutenschule als Einheitskommandant zu bestehen hat, 13 Tage Dienst in einer Unteroffiziersschule zu leisten (bisher waren es 6 Tage).

Die bisher gültigen Beförderungssperren im Armeestab, bei der Mobilmachung, beim Territorialdienst und für Kommandanten von Formationen der Landwehr, des Landsturms und der Hilfsdienste erfahren eine Lockerung, indem Offiziere im Rahmen der genannten Bereiche der Armee weiterbefördert werden können.

Richtlinien in bezug auf die Dauer der Führung eines Kommandos oder der Ausübung einer Funktion (siehe Tabelle 1) gibt Artikel 82. Eine neue Regelung drängte sich diesbezüglich auf, weil eine Vielzahl von Offizieren zur Wei-

Grad/Funktion	Anzahl Jahre			
	Regel	minde- stens	höch- stens	
Hauptmann				
Kommandant einer Auszugsformation	6	5	8	
Kommandant einer Formation Auszug/ Landwehr und Kommandanten mit Beförderung nach Anhang 9 Ziffer 5 einer Formation Landwehr Kommandant einer Formation Auszug/		6	10	
Kommandant einer Formation Auszug/ Landwehr/Landsturm und Komman- danten mit Beförderung nach Anhang 9 Ziffer 5 einer Formation Land- wehr/Landsturm oder Landsturm	10	8	12	
Führungsgehilfen	8	6	10	
Major Kommandant einer Auszugsformation	4	3	6	
Kommandant einer andern Formation	6	5	8	
Führungsgehilfen	6	5	8	
Oberstleutnant Führungsgehilfen	5	4	7	
Oberst Kommandant einer Auszugsformation	4	3	6	
Kommandant einer andern Formation	6	5	8	

Tab. 1: Dauer der Führung eines Kommandos oder Ausübung einer Funktion.

terausbildung gemeldet wurde, was zu einer Überlastung der Zentralschulen führte und eine unerwünscht übermässige Rotation auf den Kommandostellen nach sich zog. – Durch die neue Verordnung soll das Wehrpflichtalter der Offiziere besser ausgenützt werden.

In einem vierten Abschnitt wird das Verfahren zur Einteilung und Versetzung behandelt. Erwähnenswert ist, dass künftig die kantonalen Militärbehörden bei Neueinteilungen von kantonalen Offizieren zu eidgenössischen Truppen und von eidgenössischen Offizieren in kantonale Formatio-

Trp Gat/Dienstzweig/ Funktion	Jahre bisher		Mindestalter 32 Jahre
A Stab, ohne SDA	8	4	Х
A Stab, SDA	5	4	
Eisb Of	2	4	X
Fl BM Fo	2	4	
Kdt Ter San Det	8	4	
Vet Trp	2	4	
Vsg Trp, Qm	2	4	
Ter D, ohne WD	8	4	X
Ter D, WD, Warn Of	8	4	X
Mun D, Fo	6	4	X
FP D, FP Of	2	4	
ACSD	2	4	
Kdt Fo Lw, Lst, HD	5	4	X
Adj	2	4	
Nof	2	4	
Ourchschnitt e Funktion	4,26	4	

Tab. 2: Neu vorgeschriebene Gradjahre für die Beförderung zum Hauptmann.

nen in jedem Fall (bisher nach Möglichkeit) anzuhören sind. Dem betroffenen Offizier werden Neueinteilungen und Versetzungen auf dem Dienstweg durch den unmittelbaren Vorgesetzten zur Kenntnis gebracht, sobald die Mutation vorgeschlagen ist.

Die Anhänge 1 bis 6 behandeln die Einzelheiten für die Beförderung von Soldaten bis zum höheren Unteroffizier, für deren Besprechung der Raum hier mangelt. Die einzelnen Beförderungsbedingungen für Offiziere sind in den Anhängen 7 bis 12 dargestellt.

Die in den Anhängen 8 bis 12 verlangten **Gradjahre** sind Minimalanforderungen (siehe als Beispiel Tabelle 2). Es besteht kein Anspruch auf Beförderung.

Trp Gat/Dienstzweig/ Funktion	Jahre bisher	Jahre neu
A Stab, ohne SDA	_	3
A Stab, SDA	_	3
Eisb Of	_	3
Fl BM Fo	1	2
Kdt Ter San Det	_	2
Vsg Trp, Qm	1	3
Ter D, ohne WD	_	3
Ter D, WD, Warn Of	_	2
Mun D, Fo	_	2
ACSD	1	3
Kdt Fo Lw, Lst, HD	_	3
Adj	1	3
Nof	1	3

Tab. 3: Vorgeschriebene Kurse im Truppenverband als Oberleutnant zur Beförderung zum Hauptmann.

Trp Gat/Dienstzweig/ Funktion	Tage bisher	Tage neu
A Stab, SDA	20 Spez D	27 Spez D
Inf, Kdt Stabskp	20 Spez D, 62 RS	118 RS
MLT, Uem Of	48 in RS oder andern Schulen und Kursen	27 RS
Art, Chef Schiesskdt	27 in RS	27 Spez D
Uem Of, Chef Vsg	20 in RS	27 Spez D
Flwaf, Fl Si Of	13 Spez D, 41 in RS	55 Spez D
Flpl, Tech Of, LA Of	48 Spez D	41 Spez D
Flpl, Fot Of, Uem Of	20 Spez D	27 Spez D
Fl Uem, Uem Of	55 Spez D	27 Spez D
Fl Trp, A Law D	-	27 Spez D
G Trp, Uem Of	-	27 Spez D
Uem Trp, Of EKF	20 Spez D	27 Spez D
Uem Ristl Of, Of EDV, Chi Of, Krypt Of, Ssp Of	41 Spez D	27 Spez D
Uem Ftg und Ftf Of ohne Kdt a i, TT Betr G	48 Spez D	27 Spez D
San Trp, Hosp Of Uem Of in Stäben, Trp Körper Lw/Lst	34 Spez D	27 Spez D
Ter D, WD, Kdt	28 Spez D	20 Einf K
,	P	als Kdt
Ter D, Chef WSS	34 Spez D	20 in Einf K
HP '	20 Spez D	27 Spez D
ACSD	48 Spez D	55 Spez D
Adj	20 in RS	27 in RS
	oder Spez D	oder Spez D
Nof	20 in RS	27 in RS
	oder Spez D	oder Spez D
Chef Kur D	-	27 Spez D

Tab. 4: Praktischer Dienst für die Beförderung zum Hauptmann. Die Änderungen gegenüber dem geltenden Recht betreffen das Bestehen von praktischem Dienst (Dienst in Schulen und Kursen sowie Spezialdienst).

Für die Beförderung zum **Oberleutnant** werden die Gradjahre als Leutnant einheitlich auf 5 (ausnahmsweise 3 Jahre) festgelegt. Das Minimum von 2 Gradjahren als Oberleutnant wird grundsätzlich nur jenen Offizieren zugestanden, die als Beförderungsdienst eine ganze Rekrutenschule zu bestehen haben.

Bei den Beförderungen für Offiziere vom Hauptmann an aufwärts fallen einige grundsätzliche Neuerungen ins Gewicht. Einmal geht es um die Vereinheitlichung der Beförderungsbedingungen und darüber hinaus noch um die Verjüngung der Kader. Das bedingt, dass in einigen Fällen die Herabsetzung der Gradjahre durch Dienste in Kursen im Truppenverband sowie durch Festsetzung eines Mindestalters ausgeglichen wird.

Für einige Truppengattungen und Funktionen setzt eine Beförderung mehr praktische Dienstleistungen (Dienst in Schulen und Kursen, Spezialdienst) voraus. Anderseits verlangen gewisse Funktionen wiederum neu das Bestehen einer Zentralschule, wie aus Tabellen 3 und 4 hervorgeht.

Für die **Beförderung zum Major** werden generell 8 Gradjahre als Hauptmann verlangt. In gewissen Truppengattungen und Stäben wird die Herabsetzung der Gradjahre durch die Festsetzung eines Mindestalters (40 Jahre) oder durch Leistung von (mehr) Kursen im Truppenverband kompensiert. Zudem muss für gewisse technische Funktionen neu die Zentralschule II für die Ernennung zum Major bestanden werden.

Praktischer Dienst (Spezialdienst) für die Beförderung zum Major muss gemäss Tabelle 5 geleistet werden, wobei die Vereinheitlichung gegenüber dem bisherigen Recht auffällt.

Die Beförderung zum Oberstleutnant verlangt grundsätzlich 6 Gradjahre als Major. Für einige Truppengattungen und Funktionen bringt das eine massive Herabsetzung mit sich, die zum Teil neu durch Kurse im Truppenverband kompensiert werden (Tabelle 6). Praktischer Dienst (Spezialdienst) für die Beförderung zum Oberstleutnant soll nur noch in Ausnahmefällen verlangt werden.

Für die **Beförderung zum Obersten** werden grundsätzlich für Kommandanten und Generalstabsoffiziere zwei Jahre

Trp Gat / Dienstzweig / Funktion	Tage bisher	Tage neu
A Stab, K El Ing Of	20	_
A Stab, SDA	40	20
Eisb Of	_	20
Art, Uem Of	13	20
FWK	_	20
Fest Trp, Uem Of	13	20
Uem Trp, ohne Ftg und Ftf D, Of EKF Uem Trp, Ftg und Ftf D, ohne Kdt	27	20
a i TT Betr Gr	48	20
Ter D, WD, Kdt Warn Of	_	20
Ter D Frw Of	34	20
HP	-	20
TID	27	20
ACSD Of im Stab Spit Rgt, Ter Spit Rgt und Ter Kr sowie Chef Fach Gr A Lab	-	20
Adi	27	20
Nof	27	20
Of Völkerrecht	27	20
Sport Of	33	20
Durchschnitt je Funktion und Mann	16	19

Tab. 5: Praktischer Dienst zur Beförderung zum Major.

Trp Gat/Dienstzweig/Funktion	bisher	neu
A Stab, ohne SDA		3
A Stab, SDA	_	4
Stab Mob Pl		3
Eisb Of	-	3
G Trp, G Chef Kampf Br	4	3
FWK	_	4
Ter D, ohne WD	-	3
Ter D, WD	-	3
Mun D, Fo	_	4
FP D	-	4
Kdt A Lab ACSD	_	3

Tab. 6: Anzahl Kurse im Truppenverband als Major zur Beförderung zum Oberstleutnant.

Trp Gat/Dienstzweig/Funktion	alt	neu
A Stab, ohne SDA		2
A Stab, El Ing Of	_	2
A Stab, SDA	-	1
Kdt Mob Pl	_	1
Eisb Of	_	1
Flwaf, ohne Kdt	1	2
Flpl, ohne Kdt	1	2
Flab Trp, ohne Kdt	1	2
FWK	-	1
San Trp, Kdt	2	1
Ter D, ohne WD Kdt	-	1
Ter D Chef	-	2
Ter D, WD	_	1
Mun D, Mun Of	_	2
HP	2	1
FP D	-	1
TID	3	2

Tab. 7: Anzahl Kurse im Truppenverband als Oberstleutnant zur Beförderung zum Oberst.

und für Führungsgehilfen vier Jahre als Oberstleutnant verlangt. Dazu kommen bei 2 Gradjahren ein Kurs im Truppenverband und bei vier Gradjahren 2 Kurse im Truppenverband als Oberstleutnant. Gegenüber dem alten Recht ergeben sich dabei Änderungen gemäss Tabelle 7. Spezialdienst soll nur noch in Ausnahmefällen verlangt werden. Solcher ist nach neuem Recht nicht vorgesehen.

Die generellen Übergangsbestimmungen bleiben bestehen; sie werden erweitert auf Fälle, wo Formationen neu aus anderen Heeresklassen zusammengesetzt werden. Besondere Übergangsbestimmungen wurden geschaffen für Offiziere, die nach altem Recht mit einer Beförderungssperre belegt waren; sie sollen nach neuem Recht befördert werden. Jene Offiziere, die vor dem 1. Juli 1979 in den Armeestab eingeteilt worden sind, haben die Zentralschule oder den Dienst von gleicher Dauer in der Verwaltungseinheit nicht mehr zu bestehen.

4 Schlussbemerkung

Die neue Verordnung, die auf den 1. Juli 1982 in Kraft tritt, ist das Ergebnis einer intensiven Kommissionsarbeit und stellt einen ausgewogenen Kompromiss zwischen weitergehenden Postulaten und konservativeren Standpunkten dar. Erstere strebten eine stärkere Verjüngung der Kader an, letztere legten mehr Gewicht auf gründliche Ausbildung und Erfahrung. Spektakuläre Verkürzungen der Gradjahre kann unser Milizsystem aus qualitativen Gründen und wegen der beruflichen Ausbildung und Tätigkeit der Offiziere kaum ertragen.